



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2018
(OR. en)

15452/02
DCL 1

SCH-EVAL 44
COMIX 704

FREIGABE

des Dokuments	ST 15452/02 RESTREINT UE
vom	10. Dezember 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über die Schengen-Bewertung der Benelux-Länder

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Dezember 2002 (17.12)
(OR. en)

15452/02

RESTREINT UE

SCH-EVAL 44
COMIX 704

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 14312/1/02 SCH-EVAL 32 COMIX 654 REV 1 RESTREINT UE

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates über die Schengen-Bewertung der Benelux-Länder

1. Einleitung

Die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstandes durch die Benelux-Länder gemäß dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (siehe Sch/Com-ex (98) 26 endg.) und auf der Grundlage des vom Rat am 28. - 29. Mai 2001 gebilligten Vermerks über die Fortsetzung der Beratungen betreffend die Bewertung und Anwendung des Schengen-Besitzstands, Aktionsprogramm und Zeitplan (siehe 8968/01 SCH-EVAL 18 COMIX 378) wurde bewertet.

Die Behörden der Benelux-Länder haben sich seit dem Beginn des Bewertungsverfahrens ausgesprochen kooperationsbereit und um Transparenz bemüht gezeigt, und zwar sowohl bei der Beantwortung des Fragenkatalogs als auch im Rahmen der Besuche vor Ort in den Benelux-Ländern und in ihren Konsulaten in Drittländern.

RESTREINT UE

2. Fazit der Bewertung

Das allgemeine Fazit der Bewertung lautet, dass die Benelux-Länder den Schengen-Besitzstand hinreichend und größtenteils auch äußerst gründlich anwenden und dass nur geringfügige Defizite verzeichnet wurden. Die Bewertung zeigte auch, dass seit der letzten Bewertung der Benelux-Länder im Jahre 1996 an den Grenzübergangsstellen erhebliche Fortschritte im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung und Personal gemacht wurden.

Der Bewertungsausschuss begrüßte insbesondere folgende Aspekte:

- Seegrenzen
 - Belgien und die Niederlande: Kontrolle von Frachtschiffen auf der Grundlage von Risikoanalysen.
- Flughäfen, die eine Grenze bilden
 - Flughäfen Amsterdam (Schiphol) und Brüssel-National (Zaventem): gezielte Flugsteigkontrollen auf der Grundlage von Risikoanalysen.
- Visa
 - Botschaft Belgiens in Kinshasa: Im Rahmen des Verfahrens zur Bearbeitung von Visumanträgen ist eine Fachkraft vorrangig mit der Aufdeckung ge- und verfälschter Dokumente befasst.

RESTREINT UE

3. Empfehlungen an die Benelux-Länder

Die spezifischen Bewertungsberichte über die Besuche, die im Hinblick auf die Grenzübergangsstellen, SIS/Sirene, Datenschutz und die Anwendung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Visa) durchgeführt wurden, enthalten ausführliche Bemerkungen zu den erzielten Fortschritten und zu den geringfügigen Mängeln sowie eine Reihe von Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

Die wichtigsten Bemerkungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung und Anwendung des Schengen-Besitzstandes in den Benelux-Ländern lauten wie folgt:

- Seegrenzen
 - Belgien und die Niederlande: Die geografische Lage der belgischen und der niederländischen Küste lockt illegale Einwanderer an, die das Vereinigte Königreich zu erreichen versuchen. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass diesbezügliche Kontrollen auch zu den Aufgaben der Grenzkontrollbehörden gehören.

- Flughäfen, die Grenzen sind
 - Flughäfen Amsterdam (Schiphol), Rotterdam und Luxemburg: Es ist sicherzustellen, dass die Trennung der innerhalb des Schengen-Raums reisenden Personen von den anderen Reisenden auf eine Weise erfolgt, dass weder Personen noch Dokumente von einem Bereich in den anderen gelangen.
 - Flughäfen Amsterdam (Schiphol), Brüssel-National (Zaventem) und Luxemburg: Die Kontrolle der Flugbesatzung muss gemäß dem Gemeinsamen Handbuch durchgeführt werden.
 - Flughafen Amsterdam (Schiphol): Die Rechtsgrundlage für die Benelux-Regelung, wonach Passagiere sich für einen Aufenthalt von 72 Stunden auf niederländisches Hoheitsgebiet begeben und anschließend das Gebiet der Benelux-Länder entweder von Belgien oder von Luxemburg aus verlassen können, sollte auf ihre Übereinstimmung mit dem Schengen-Besitzstand überprüft werden.

RESTREINT UE

- Flughafen Luxemburg: Der den Grenzkontrollen zugrundeliegende Ansatz sollte überarbeitet werden, damit der möglichen Bedrohung durch die illegale Einwanderung Rechnung getragen wird. Größere Beachtung sollten v. a. die Risikoanalyse, die Intelligence-Arbeit, die Überwachung, die Zusammenarbeit, die Aufdeckung und die Kontrollen finden. Ferner sollte der als unzureichend betrachtete Personalbestand aufgestockt werden.
- SIS/Sirene
 - Belgien, die Niederlande und Luxemburg: Es wird empfohlen, ständig Wege zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zu SIS-Daten zu prüfen, z.B. durch Sicherung der Kommunikationsnetze anhand von Verschlüsselungs- oder andere Datenschutzmaßnahmen oder durch Einführung einheitlicher "Time-out"-Funktionalitäten.
 - Belgien und Luxemburg: Es wird empfohlen, Möglichkeiten zur Einrichtung weiterer Verbindungen zwischen dem SIS und den nationalen Datenbanken zu prüfen, die gewährleisten würden, dass die Daten fehlerfrei sind und neue Ausschreibungen zügig in das SIS eingegeben werden.
 - Die Niederlande: Es wird empfohlen, in bestimmten polizeilichen Verwaltungsbezirken die neuen Ausschreibungen zügiger einzugeben.
- Datenschutz
 - Es ist äußerst wichtig, dass die Datenschutzbehörden regelmäßig Inspektionen bei den für das Schengener Informationssystem zuständigen Behörden durchführen. In diesem Zusammenhang ist die Ausbildung des Personals und eine angemessene Bereitstellung von Mitteln unerlässlich. Es wird empfohlen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die niederländischen und die belgischen Datenschutzbehörden über genügend Mitarbeiter verfügen.

Der Rat fordert die Benelux-Länder auf, im Prinzip innerhalb von sechs Monaten einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der in den Bewertungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen vorzulegen.

RESTREINT UE

4. Allgemeine Empfehlungen

Die Erfahrungen aus den Bewertungsbesuchen in den Benelux-Ländern haben in Verbindung mit den Erfahrungen aus früheren Bewertungsbesuchen den allgemeinen Eindruck verstärkt, dass eine ständige Überwachung und Verbesserung der Umsetzung und Anwendung des Schengen-Besitzstandes erforderlich ist.

In diesem Sinne billigt der Rat die folgenden allgemeinen Empfehlungen:

- Es ist wichtig, die Durchführungen der Kontrollen dadurch zu erleichtern, dass die ständige Bereitstellung von Personal den Herausforderungen - einschließlich Risikoanalyse - an bestimmten Grenzübergangsstellen gerecht wird, und dass der Bedarf an technischer Unterstützung ständig überprüft wird. Diesbezüglich sollte erwogen werden, elektronische Lesegeräte für Dokumente in den Grenzübergangsstellen mit großem Verkehrsaufkommen zu installieren.
- Bestimmte Vorschriften für die Kontrollen an den Außengrenzen (Gemeinsames Handbuch) sollten präzisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über das Anbringen von Stempeln in Dokumenten, den Einsatz von flexiblen Absperrungen (flexigates), die Kontrolle von Seeleuten sowie die Kontrolle von Vergnügungsschiffen.
- Im Bereich der Kontrollen hat die Einführung von Hochgeschwindigkeitszügen, die Orte außerhalb des Schengen-Raums mit einem oder mehreren Bestimmungsorten innerhalb des Schengen-Raums verbinden, zu einer neuen Sachlage geführt. Da dieses Bahnnetz künftig noch weiter ausgebaut werden soll, müssen gemeinsame Bestimmungen für die Kontrolle dieser Züge ausgearbeitet werden.
- Die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen konsularischen Vertretungen wirkt abschreckend bei der Bekämpfung des Missbrauchs des Visa-Systems und sollte daher vorrangig behandelt werden.